

## Neufassung der Satzung

### über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neuhausen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Neufassung vom 14. 06. 1999 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 345) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. 12. 1997 (SächsGVBl. Nr. 1 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen am 15. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

#### Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neuhausen vom 15. November 2000

##### § 1 - Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

##### § 2 - Ortsübliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

##### § 3 - Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Rathäuser in Neuhausen, Bahnhofstraße 12, und Cämmerswalde, Hauptstraße 52. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

##### § 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 01. Dezember 1999 außer Kraft.

ausgefertigt: Neuhausen, den 15. 11. 2000



  
Bürgermeister